OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750506/2/MB/BR

Datum:

Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S O A, geb. x, StA Irak, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, M 9, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Jänner 2018, GZ: Pol18-8850, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 18. Jänner 2018, GZ: Pol18-8850, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wie folgt ab:

„Sie haben am 06.06.2017 [sic!, 7. Juli 2017] im Wege der Österreichischen Botschaft in Ankara einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus" zur Familienzusammenführung mit Ihrem Ehegatten Herrn F H T, daueraufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger, eingebracht.

Zuvor stellen Sie am 20.02.2017 bei der Polizeiinspektion Wels einen Antrag auf internationalen Schutz. In der niederschriftlichen Befragung im gegenständlichen Asylverfahren beim Polizeianhaltezentrum Wels gaben Sie an, dass Sie am 18.10.2016 am Flughafen in München in die europäische Union einreisten. Am 20.02.2017 sind Sie in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Weiters führten Sie an, kein Visum oder einen Aufenthaltstitel von einem anderen Land erhalten zu haben. Laut Auszug der Visadatenbank erhielten Sie jedoch von der tschechischen Botschaft in Erbil, Irak, ein tschechisches Schengenvisum, ausgestellt am 20.09.2016, gültig für 90 Tage im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017. Aufgrund dessen wurde am 22.02.2017 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Aufnahmeersuchen an die tschechische Dublinbehörde übermittelt. Tschechien erklärte sich hinsichtlich der Dublin III-Verordnung mit Schreiben vom 27.03.2017 zur Übernahme bereit und ist somit europarechtlich zur Prüfung des Asylantrages verpflichtet. Aus diesem Grund wurde Ihr Antrag auf internationalen Schutz am 26.04.2017 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückgewiesen und eine Außerlandesbringung angeordnet. Vor der Abschiebung nach Tschechien waren Sie jedoch flüchtig, weswegen ein Festnahmeauftrag durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angeordnet wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist laut Stellungnahme vom 04.08.2017 der Ansicht, dass Sie sich über alle möglichen Wege einen legalen Aufenthalt in Österreich erschleichen wollen.

Weiters haben Sie sich bei Stellung des Asylantrages mit Ihrem irakischen Personalausweis ausgewiesen, der laut dem Stadtpolizeikommando Wels Fälschungsmerkmale aufweist, weswegen ein Bericht an die Staatsanwaltschaft Linz vorgelegt wurde. Laut dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamts vom 06.03.2017 zu GZ: E1/19503/17 handelt es sich bei Ihrem Ausweis um eine Totalfälschung. In der Beschuldigtenvernehmung vom 20.02.2017 durch die Polizeiinspektion Bad Leonfelden zu der genannten Urkundenfälschung gaben Sie an, den Ausweis 2007 von einem Amt in Bazian erhalten zu haben. Sie konnten keine Angaben machen, ob es sich um einen gefälschten Ausweis handelt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.12.2017 wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus" - aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - abzuweisen.

Mit Eingabe vom 27.12.2017 wurde dazu von Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Frau Mag. S wie folgt Stellung genommen:
„Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb meine Mandantin eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen sollte. Es ist grundsätzlich richtig, dass meine Mandantin im Zuge der Asylantragstellung angab, kein Visum für ein anderes Land in der EU zu haben, obwohl sie natürlich in Kenntnis darüber war, dass sie in Besitz eines Visums für die tschechische Republik war. Wie bereits vorgebracht, wurde die Aussage getätigt, da sie naturgemäß Angst hatte, in die tschechische Republik überstellt zu werden. Ziel der Antragstellerin war es jedoch von vornherein, bei ihrem Ehegatten in Österreich zu leben. Dies mag zwar kein rühmliches Verhalten sein, ist jedoch menschlich durchaus nachvollziehbar und stellt meine Mandantin deshalb nicht gleich als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. In diesem Zusammenhang ist nochmals festzustellen, dass sie letztendlich den rechtlich korrekten Weg der Auslandsantragstellung wählte und der Antrag nunmehr ordnungsgemäß vom Ausland eingebracht wurde.
Das erste gemeinsame Kind ist am Weg bzw. vielleicht aktuell auch schon zur Welt gekommen und reiste der Ehegatte vorletzte Woche zu seiner Ehegattin aufgrund der bevorstehenden Geburt.
Meine Mandantin vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass sie keinen gefälschten irakischen Personalausweis vorlegte, sie erhielt diesen im Irak ordnungsgemäß von der zuständigen Behörde ausgestellt und gab sie das Original an die irakische Behörden zurück, als sie den neuen Personalausweis ausgestellt erhielt. Sie machte sich jedoch vorsichtshalber eine Kopie des alten Ausweises und war es diese Kopie, welche sie den österreichischen Behörden vorlegte. Dies mag zwar nicht ganz korrekt sein, jedoch kann nicht davon gesprochen werden, dass sie ein gefälschtes Dokument vorlegte. Meine Mandantin ist mittlerweile in Besitz des Originals des neuen irakischen Personalausweises und kann dieser bei Bedarf vorgelegt werden.

Für meine Mandantin ist es daher nicht nachvollziehbar, dass eine Dokumentenprüfung durch das Landeskriminalamt zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Totalfälschung vorliege. Es wird diesbezüglich höflich um Übermittlung des Untersuchungsberichtes ersucht, damit das Ergebnis nachvollzogen werden kann.

In der Gesamtschau liegt daher keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch meine Mandantin vor und ersuche Sie höflich, meiner Mandantin den Aufenthaltstitel zu erteilen."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen und dem fremdenrechtlichen/asylrechtlichen Verfahrensgang. Der Sachverhalt blieb großteils unbestritten. Zu Ihrem irakischen Personalausweis bestehen seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land keine Zweifel an dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes vom 06.03.2017 zu GZ: E1/19503/17.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

[Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften setzt die belangte Behörde fort:]

Sie gaben bei einer niederschriftlichen Vernehmung im Asylverfahren am 20.02.2017 bei der Polizeiinspektion Wels an, kein Visum oder einen Aufenthaltstitel eines anderen Staates erhalten zu haben und wiesen sich dabei mit einem irakischen Personalausweis aus, der laut dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes vom 06.03.2017 Fälschungsmerkmale aufweist.

In seinem Erkenntnis VwGH 14.12.2010, 210/22/0911, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Vorlage gefälschter Urkunden durch einen Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt.

Aus den im Sachverhalt erläuterten Gründen und Ihrem fremdenpolizeilichen Verhalten nämlich eine illegale Einreise in das Schengen-Gebiet, illegale Grenzübertritte im Schengen-Gebiet, Asylantragsstellung ohne einen Asylgrund, Entziehung der Behörden durch einen unsteten Aufenthalt, Falschangaben über Ihren Aufenthaltszweck im Schengen-Gebiet bei den tschechischen Behörden zur Erlangung eines Visums sowie Vorlage eines gefälschten irakischen Personalausweises, geht die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land davon aus, dass Ihr Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hervorrufen würde und somit auch öffentlichen Interessen iSd § 11 Abs. 2 Z 1 NAG widerstreitet.

[Nach Wiedergabe des § 11 Abs 3 NAG sowie Art 8 EMRK setzt die belangte Behörde fort:]

Im Sinne des § 11 Abs. 3 ist für Sie ins Treffen zu führen, dass Sie - soweit ersichtlich - in Österreich strafgerichtlich unbescholten sind und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht vorliegen.
Am 20.02.2017 stellten Sie bei der Polizeiinspektion Wels einen Asylantrag. Während der Dauer der Bearbeitung des Antrags waren Sie mit Hauptwohnsitz an der Adresse Ihres Ehegatten Herrn F H T in T, A gemeldet. Ansonsten weisen Sie keine Treffer im öffentlichen Melderegister auf. Dies führt freilich dazu, dass ein integrationsbegründender Aufenthalt in Österreich nicht stattgefunden hat und die Bindung zum Heimatstaat Serbien [sic!] nach wie vor fast zur Gänze vorhanden ist.
Ihre Ehe mit Herrn F wurde am 08.12.2015 geschlossen. Es wurden keine Umstände bekannt, die auf eine bereits bestehende Integration in Österreich hindeuten würden.

Es wird nicht verkannt, dass im Rahmen der Abwägung nach Art. 8 EMRK dem Bestehen einer Ehe mit einem Daueraufenthaltsberechtigen Drittstaatsangehörigen Bedeutung zukommt. Da jedoch bereits bei Begründung der Ehe kein gemeinsamer Wohnort ausgewiesen ist und Sie sich während der Ehe fast ausschließlich in Serbien [sic!] befanden ist die - selbst wenn man das Bestehen des Familienlebens nicht in Frage stellt - Bewertung des schützenswerten Familienlebens als eher gering anzusehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das bestehende Familienleben auch nicht stark ausgeprägt ist.

Nach Prüfung Ihres Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK kommt die hs. Niederlassungsbehörde zum Ergebnis, dass durch die Abweisung Ihres Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus" zwar von einem Eingriff in Ihr

Privatleben auszugehen ist, dieser aber zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend geboten und somit zulässig ist. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Abänderung des Bescheides der belangten Behörde, in eventu die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides sowie die Zurückverweisung an die erstinstanzliche Behörde zur neuerlichen Entscheidung. Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„Die Beschwerdeführerin erhebt zunächst ihr gesamtes bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen.

Die erstinstanzliche Behörde führt zur Begründung der abweisenden Entscheidung aus, dass die Beschwerdeführerin bei einer niederschriftlichen Vernehmung im Asylverfahren am 20.2.2017 bei der Polizeiinspektion Wels angegeben hätte, kein Visum oder einen Aufenthaltstitel eines anderen Staates erhalten zu haben. Zudem hätte sie sich dabei mit einem irakischen Personalausweis ausgewiesen, der laut dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes vom 6.3.2017 Fälschungsmerkmale aufweisen würde.

Diesem Vorwurf ist die Beschwerdeführerin von Anfang an vehement entgegengetreten. Der vorgelegte Personalausweis wurde vom Meldeamt in Bazyan ordnungsgemäß auf die Daten der BF ausgestellt und kann dies von den örtlichen Behörden auf Anfrage jederzeit bestätigt werden. Die entsprechenden Informationen können beim Meldeamt in Bazyan zum Personalausweis (ID Karte) zur Nummer x erfragt werden. Es ist für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar, weshalb von der erstinstanzlichen Behörde nicht beim Meldeamt in Bazyan die entsprechende Information eingeholt wurde. Die BF besteht auf den Standpunkt, dass der vorgelegte Mitgliedsausweis absolut authentisch ist und von den zuständigen irakischen Behörden ausgestellt wurde. Es ist für die Beschwerdeführerin tatsächlich nicht nachvollziehbar, weshalb ihre vorgelegte ID-Karte zur Gänze im Kopierverfahren (Tintenstrahldrucker) hergestellt worden sein sollte und diese Karte im Gegensatz zu angeblichen Originalen nicht das Sicherheitsmerkmal eines gerasterten Schutzmusterdruckes aufweisen würde.

Mittlerweile erhielt die Beschwerdeführerin am 3.1.2018 einen neuen irakischen Personalausweis ausgestellt und wird dieser der Beschwerde in Kopie beigelegt.

Es gibt keinen objektiv nachvollviehbaren Grund, weshalb die BF in Österreich einen gefälschten Personalausweis vorlegen sollte, da bei der belangten Behörde Geburtsurkunde und Heiratsurkunde vorgelegt und sind diese Daten mit dem angeblich gefälschte irakischen Personalausweises problemlos miteinander in Einklang zu bringen.

Die Beschwerdeführerin stützt sich im gegenständlichen Verfahren auf die Ehe mit Herrn H T F, wohnhaft in T, A.

Mittlerweile wurde am 1.1.2018 in S im Irak das erste gemeinsame Kind namens E H T geboren. Der Ehegatte befindet sich mittlerweile wieder in Österreich, da er hier einer geregelten Arbeit nachgeht, um für den Lebensunterhalt seiner Familie aufzukommen.

Die Beschwerdeführerin bereut ihr in Österreich gesetztes Verhalten, dass sie zuerst versuchte, im Wege der Asylantragstellung am 20.2.2017 einen Aufenthaltstitel zu erlangen und dabei gegenüber den Behörden verschwieg, dass sie über einen tschechischen Aufenthaltstitel verfügte. Der vermeintlich gefälschte irakische Personalausweis wurde in diesem Zusammenhang jedoch nicht vorgelegt, um einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu erlangen und liegt daher keine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch die Vorlage einer gefälschten Urkunde mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels. Dass die Beschwerdeführerin vorerst einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich stellte, um ihren Aufenthalt in Österreich zu legalisieren, mag zwar nicht die korrekte Vorgangsweise sein, um sozusagen eine Antragstellung im Familienverfahren vom Ausland aus zu umgehen, jedoch stellt dies an sich kein Verhalten dar, welches die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich auf Dauer massiv beeinträchtigt. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zwischenzeitig freiwillig in ihr Heimatland Irak ausgereist ist und die Antragstellung auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels Familienangehörige vom Ausland aus auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg geschehen ist.

Die erstinstanzliche Behörde lässt völlig außer Betracht, dass die Beschwerdeführerin das Bundesgebiet freiwillig verlassen hat, um ordnungsgemäß vom Ausland aus einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. Es ist nicht zutreffend, dass die Beschwerdeführerin flüchtig war, sondern reiste sie bereits vor Erlassung des Festnahmeauftrages wieder freiwillig in ihr Heimatland aus. Die Beschwerdeführerin befand sich am 15.4.2017 bereits wieder im Irak und gab zwei Tage später beim tschechischen Konsulat in Erbil an, dass sie wieder zurück ist. Es ist daher nicht zutreffend, dass die BF am 26.4.2017 flüchtig war.

Entgegen der Ansicht der erstinstanzlichen Behörde liegt im Fall der Beschwerdeführerin keine illegale Einreise in das Schengengebiet vor, da diese über ein gültiges tschechisches Visum verfügte, aufgrund des gültigen Schengenvisums liegen keine illegalen Grenzübertritte im Schengen-Gebiet vor. Ob die Asylantragstellung der BF tatsächlich wie vorgehalten ohne Grund erfolgte, wurde von der belangten Behörde nicht näher untermauert, zudem obliegt die Beurteilung der Asylrelevanz eines Vorbringens dem zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Unabhängig davon stellt eine angebliche Asylantragstellung ohne Asylgrund für sich gesehen noch kein Verhalten dar, welches die öffentliche Ordnung und Sicherheit in einem Staat gefährdet, da die Konsequenz dessen ohnehin die zu ergehende Entscheidung ist, dass die jeweilige Person keinen dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz in Österreich erhält und angehalten ist, das österreichische Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 NAG führt die entscheidende Behörde selbst ins Treffen, dass die BF in Österreich unbescholten ist und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht vorliegen.

Auf Seite 4, letzter und vorletzter Absatz, des bekämpften Bescheides wurde offensichtlich ein falscher Textbaustein übernommen, da auf einen gemeinsamen Wohnsitz im

Heimatstaat Serbien Bezug genommen wird, ebenso wie auf die Bindungen zum Heimatstaat Serbien.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher eine inhaltlich anders lautende Entscheidung getroffen werden müssen. [...]“

3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - ungeachtet eines Parteienantrags – abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere der Beschuldigtenvernehmung der Bf vom 20. Februar 2017, des Untersuchungsberichtes der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landeskriminalamt, AB 08 KPU-Stelle, (im Folgenden: Landeskriminalamt) vom 6. März 2017 zu GZ: E1/19503/17 sowie der beiden Stellungnahmen der Bf vom 19. Oktober 2017 und vom 27. Dezember 2017, hinreichend geklärt vorliegt. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Ergänzend waren folgende Feststellungen zu treffen:

Die Ehe zwischen der Bf und ihrem Gatten H T F wurde am 8. Dezember 2015 im Irak geschlossen. Der Ehemann der Bf ist zum Zeitpunkt der Entscheidung im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“, nachdem ihm bereits am 24. Dezember 2008 durch Österreich internationaler Schutz gewährt wurde.
Die Bf reiste am 20. Februar 2017 erstmals in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf Gewährung von Asyl, wobei sie zum Nachweis ihrer Identität einen gefälschten Personalausweis vorlegte. In ihrem Rechtsmittelschriftsatz bringt die Bf vor, sie befinde sich seit 15. April 2017 wieder im Irak. Folglich hielt sich die Bf weniger als zwei Monate im österreichischen Bundesgebiet auf. Dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 22. Juni 2017 ist zu entnehmen, dass die Bf während ihres Aufenthaltes in Österreich ihren Hauptwohnsitz an der Adresse ihres Gatten in der x gemeldet hatte. Am 1. Jänner

2018 wurde das erste gemeinsame Kind der Bf und ihres Gatten geboren, zu dessen Geburt Herr H T F auch in den Irak reiste.

Die belangte Behörde verständigte die Bf mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 erstmals vom Ergebnis der Beweisaufnahme und konfrontierte sie mit dem Vorwurf, bei der Stellung ihres Asylantrages einen gefälschten irakischen Personalausweis vorgelegt zu haben. Die Bf erstattete daraufhin durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin am 19. Oktober 2017 eine Stellungnahme und führte darin aus, nicht nachvollziehen zu können, wie die Behörde zu dieser Annahme gelangt sei, da es sich bei dem vorgelegten irakischen Personalausweis um ihren „alten“ Ausweis gehandelt und sie diesen im Irak ordnungsgemäß ausgestellt bekommen habe.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifellos aus dem beigebrachten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen. Dass sich die Bf bei der Stellung ihres Asylantrages mit einem gefälschten irakischen Personalausweis ausgewiesen hat, folgt schlüssig und nachvollziehbar aus dem Bericht des Landeskriminalamtes vom 6. März 2017 zu GZ: E1/19503/17 über die urkundentechnische Untersuchung. Demnach wurde der Personalausweis der Bf, Nr. x, zur Gänze (auch Ausfüllschriften und Stempel) im Kopierverfahren (Tintenstrahldrucker) hergestellt, zumal original ID-Karten dieser Ausführung als Sicherheitsmerkmal einen gerasterten Schutzmusterdruck aufweisen. Der Untersuchungsbericht kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem von der Bf vorgelegten Personalausweis um eine Totalfälschung handelt.

Dieser Bewertung legte das Landeskriminalamt Vergleichsmaterial bzw Dokumentationen von bereits untersuchten und beurteilten Formularen sowie Beschreibungen bzw Dokumentationen in- oder ausländischer Dienststellen zugrunde. Die Untersuchung erfolgte mittels optischer Prüfung mit Tages-, Auf-, Durch- und Schräglicht (mit freiem Auge, Lupe oder Stereomikroskop bei 10-80-facher Vergrößerung), Video-Spectral Comperator (unter Anwendung verschiedener Lichtquellen – UV bis IR – und Sperrfilter), optischer Prüfung mit Koaxiallicht und einer Basisprüfung etwa bezüglich Haptik und Klang. Die angewendeten Untersuchungsmethoden, die herangezogenen Bewertungsgrundlagen und die dadurch gewonnene Erkenntnis (fehlende urkundentechnische Sicherheitsmerkmale) lassen das Untersuchungsergebnis, dass es sich bei dem von der Bf vorgelegten Personalausweis um eine Fälschung handelt, schlüssig erkennen.

Der Beweiswert des Untersuchungsberichtes des Landeskriminalamtes kann grundsätzlich nur durch Vorbringen der Partei auf gleichem fachlichem Niveau erschüttert werden (vgl VwGH 19.07.2001, 99/20/0330).

In der ersten Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19. Oktober 2017 behauptete die Bf konfrontiert mit dem Vorwurf, bei Stellung ihres Asylantrages einen gefälschten Personalausweis vorgelegt zu haben, dass der Ausweis ordnungsgemäß im Irak ausgestellt worden sei. Sie könne nicht nachvollziehen, wie die Behörde zur Annahme gekommen sei, es handle sich bei ihrem vorgelegten Personalausweis um eine Fälschung. Demgegenüber brachte die Bf in ihrer zweiten Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27. Dezember 2017 vor, sie habe das Original ihres Personalausweises an die irakischen Behörden zurückgegeben, als ihr eine neue ID-Karte ausgestellt worden sei. Sie habe vorsichtshalber eine Kopie des alten Ausweises angefertigt und diese den österreichischen Behörden vorgelegt. In ihrem Rechtsmittelschriftsatz führt die Bf jedoch wiederum aus, der vorgelegte Personalausweis sei absolut authentisch und sei ihr vom Meldeamt in Bazyan ordnungsmäßig ausgestellt worden. Darüber hinaus gab die Bf an, nicht nachvollziehen zu können, weshalb ihre vorgelegte ID-Karte zur Gänze im Kopierverfahren (Tintenstrahldrucker) hergestellt worden sein sollte und diese Karte im Gegensatz zu angeblichen Originalen nicht das Sicherheitsmerkmal eines gerasterten Schutzmusterdruckes aufgewiesen hätte. Das Beschwerdevorbringen widerspricht jedoch vehement der Behauptung der Bf in ihrer zweiten Stellungnahme vom 27. Dezember 2017, sie habe der österreichischen Behörde nur eine Kopie ihres Personalausweises vorgelegt, weil sie ihre „alte“ ID-Karte zurückgegeben habe, als sie ihren neuen Personalausweis erhalten habe. Hätte die Bf bei der Stellung ihres Asylantrages tatsächlich nur eine Kopie ihrer ID-Karte vorgelegt, wäre schließlich evident, weshalb das Dokument zur Gänze im Kopierverfahren mittels Tintenstrahldrucker erstellt wurde und keinen gerasterten Schutzmusterdruck aufwies.
Ferner ist der Beschwerde zu entnehmen, dass der Bf am 3. Jänner 2018 ein neuer irakischer Personalausweis ausgestellt wurde und hätte sie ihren „alten“ Personalausweis nach ihren eigenen Angaben daher erst zu diesem Zeitpunkt an die irakischen Behörden retournieren müssen. Dementsprechend ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bf sich bei Stellung ihres Asylantrages in Österreich am 20. Februar 2017 nur mit einer Kopie ihrer „alten“ ID-Karte ausgewiesen haben sollte. Die Bf verstrickt sich in ihren Ausführungen über die Vorlage ihres Personalausweises bei der Stellung ihres Asylantrages selbst in Widersprüchen und vermag sohin auch nicht die Unschlüssigkeit des Berichtes des Landeskriminalamtes darzulegen.

Durch ihr Vorbringen ist die Bf dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes keinesfalls auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Es ist ihr folglich nicht gelungen, den schlüssigen Inhalt des Berichts über die urkundentechnische Untersuchung vom 6. März 2017 zu entkräften. Den bloßen Ausführungen der Bf zur Echtheit des Personalausweises kann im Hinblick auf das eindeutige Ergebnis des Untersuchungsberichts nicht gefolgt werden und vermögen die widersprüchlichen Vorbringen der Bf die fachliche Beurteilung des

Landeskriminalamtes nicht zu widerlegen, dass es sich bei dem von der Bf vorgelegten Personalausweis um eine Totalfälschung handelt.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017 lauten auszugsweise:

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG),

BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,

1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
   a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
   b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
   c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder
   d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.

(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu

entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist. [...]

3. Die Bf ist die Ehefrau des in Österreich aufhältigen Drittstaatsangehörigen Herrn H T F, der im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ist. Am 7. Juni 2017 brachte die Bf bei der österreichischen Botschaft in Ankara einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ ein.

§ 46 Abs. 1 NAG knüpft die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ unter anderem an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles. Dabei ist zunächst auf § 11 NAG Bezug zu nehmen.

Die Erteilung des Aufenthaltstitels setzt nach § 11 Abs. 2 NAG voraus, dass der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet, der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft nachweist und über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt, der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt und durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Nach § 11 Abs. 4 widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden etwa dem öffentlichen Interesse, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Im vorliegenden Fall stützte sich die belangte Behörde bei der Abweisung des beantragten Aufenthaltstitels auf § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG, indem sie durch den intendierten Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit als gefährdet erachtete und darin einen Widerstreit zum öffentlichen Interesse feststellte.

In seinem Erkenntnis vom 19. Februar 2014 (2011/22/0009) führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht erforderlich ist, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr selbst die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen.

Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts kommt den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Normen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (VfSlg 18832/2009; VwGH 19.9.2012, 2012/22/0117; 17.4.2013, 2013/22/0033; 9.9.2013, 2013/22/0221; 7.5.2014, 2013/22/0027).

In diesem Sinn stellt die Verwendung gefälschter Urkunden durch einen Antragsteller zur Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen dar. Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Sinne des § 11 Abs. 4 Z 1 NAG ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten, wobei die Behörde berechtigt ist, alle einen antragstellenden Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen. Sie ist verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen (vgl etwa VwGH 14.5.2009, 2009/22/0008; 22.9.2009, 2009/22/0140; 14.12.2010, 2008/22/0911; 19.2.2014, 2011/22/0009).

Die Bf stellte am 20. Februar 2017 bei der Polizeidirektion Wels einen Antrag auf Gewährung des internationalen Schutzes und wies sich dabei mit einem gefälschten Personalausweis aus. Dass der Bf die Fälschung ihrer ID-Karte nicht bekannt war, kann aus ihren Vorbringen nicht abgeleitet werden. Vielmehr weisen ihre diesbezüglichen Aussagen erhebliche Widersprüche auf. So hält die Bf in ihrer ersten Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19. Oktober 2017 und in ihrem Rechtsmittelschriftsatz vehement an der Echtheit des vorgelegten Personalausweises fest und behauptet nicht nachvollziehen zu können, weshalb die vorgelegte ID-Karte zur Gänze im Kopierverfahren (Tintenstrahldrucker) hergestellt worden sein sollte bzw. nicht das entsprechende Sicherheitsmerkmal aufweisen würde. Hingegen führte die Bf in ihrer zweiten Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27. Dezember 2017 aus, sie habe ihren Personalausweis an die irakischen Behörden zurückgegeben, als sie einen neuen Personalausweis erhalten habe. Sie habe sich jedoch vorsichtshalber eine Kopie des alten Ausweises gemacht und diese schließlich den österreichischen Behörden vorgelegt. Die Ausführungen der Bf hinsichtlich des Vorwurfs, sich mit gefälschten Urkunden ausgewiesen zu haben, entbehren jeder Schlüssigkeit. Da der aktuelle Personalausweis der Bf erst am 3. Jänner 2018 ausgestellt wurde, hätte sie ihre „alte“ ID-Karte erst zu diesem Zeitpunkt und nicht bereits vor Stellung des Asylantrags am 20. Februar 2017 retournieren müssen. Auch das Vorbringen der Bf, sie könne nicht nachvollziehen, weshalb ihr vorgelegter Personalausweis keinen gerasterten Schutzmusterdruck aufweisen würde und im Kopierverfahren hergestellt worden sein sollte, widerlegt die Behauptung der Bf, sie habe der österreichischen Behörde nur ein Duplikat vorgelegt. Die Vorbringen der Bf weisen daher erhebliche Diskrepanzen auf, wenngleich der Bf jedenfalls bekannt sein musste, ob sie der österreichischen Behörde ihren originalen Personalausweis oder lediglich eine selbst angefertigte Kopie vorgelegt hatte. Die widersprüchlichen Vorbringen lassen insbesondere den Schluss zu, dass die Bf mit allen Mitteln versucht in Österreich einen Aufenthaltstitel zu erhalten.

Die Bf legte den Personalausweis persönlich bei der österreichischen Behörde im Zuge ihrer Antragsstellung vor. Sie hatte demnach auch ausreichend Zeit und Gelegenheit, die Richtigkeit des Dokumentes zu prüfen.

Es bestehen daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei Zweifel, dass der Bf bekannt war, bei der Stellung ihres Asylantrages einen gefälschten Personalausweis vorgelegt zu haben.

Die Vorlage gefälschter Urkunden mit dem Ziel, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen, stellt iSd obzitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere einer geregelten Einwanderungspolitik, dar. Darüber hinaus gab die Bf bei der niederschriftlichen Vernehmung im Asylverfahren an, kein Visum oder einen Aufenthaltstitel eines anderen Staates erhalten zu haben, obwohl ihr von der tschechischen Botschaft in Erbil, Irak, am 20. September 2016 ein Schengen-Visum, gültig für 90 Tage im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017, ausgestellt wurde. Durch dieses Vorgehen versuchte die Bf zudem die europarechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung des internationalen Schutzes zu umgehen.

In seinem Erkenntnis vom 14. Mai 2009 (2008/22/0935) stellte der Verwaltungsgerichtshof fest, dass auch das Stellen unberechtigter Asylanträge, um den Aufenthalt in Österreich zu sichern, das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen in grober Weise beeinträchtigt.

Gegründet auf das Gesamtverhalten der Bf zur Erlangung eines Aufenthaltstitels in Österreich ist daher im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 auszugehen.

Nach § 11 Abs. 3 NAG kann der begehrte Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 7 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist.

Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.6.2009, 2008/22/0387).

Hinsichtlich des Bestehens und der Schutzwürdigkeit des Familienlebens ist festzuhalten, dass der Ehegatte der Bf im Besitz eines Aufenthaltstitels

„Daueraufenthalt – EU“ und seit 2008 in Österreich niedergelassen ist. Die Eheschließung fand am 8. Dezember 2015 im Irak statt und somit in einem Zeitpunkt, in welchem die Bf noch in ihrem Heimatstaat lebte und sich die Ehepartner nicht sicher sein konnten, dass die Bf einen Aufenthaltstitel in Österreich erhalten würde. Die Schutzwürdigkeit des Familienlebens ist daher eher als gering zu bewerten.

Ein wesentliches Indiz für die Integration und Intensität der Beziehungen in Österreich ist die Dauer des bisherigen Aufenthalts. Die Bf reiste erstmals am 20. Februar 2017 in das Bundesgebiet ein und kehrte bereits am 15. April 2017 in den Irak zurück. Folglich war die Bf weniger als zwei Monate in Österreich aufhältig, weshalb von einem sehr geringen Grad der Integration auszugehen ist. Der Beschwerde ist kein gegenteiliges substantiiertes Vorbringen zu entnehmen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass die Bf ihren Hauptwohnsitz während ihres kurzen Aufenthaltes in Österreich an der Adresse ihres Ehegatten in der x, gemeldet hatte. Am 1. Jänner 2018 wurde das erste gemeinsame Kind im Irak geboren. Zu diesem Ereignis reiste auch der Ehegatte der Bf in den Irak, kehrte jedoch wenig später nach Österreich zurück. Abgesehen von dem zweimonatigen Aufenthalt der Bf in Österreich und kurzen Besuchen ihres Ehegatten im Irak fand ein Zusammenleben der Ehepartner bisher nicht statt. Angesichts der Dauer der Ehe und des Zusammenlebens ist das gemeinsame Familienleben – auch wenn die Bf von ihrem Ehegatten finanzielle Unterstützung erhält und die beiden ein gemeinsames Kind haben - nicht als stark ausgeprägt anzusehen. Dass bereits hierdurch eine schützenswerte Verbindung geschaffen wurde, vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt zu werden.

Im Sinne des § 11 Abs. 3 NAG ist für die Bf ins Treffen zu führen, dass sie soweit ersichtlich strafgerichtlich unbescholten ist. Die Bf hat jedoch iSd bereits zitierten höchstgerichtlichen Judikatur wiederholt gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, indem sie einen unberechtigten Asylantrag stellte und einen gefälschten Personalausweis zur Erlangung eines Aufenthaltstitels in Österreich vorlegte. Auch dem Urteil des EGMR vom 28. Juni 2011 (55597/09, Nunez/NO) ist zu entnehmen, dass die Verwendung gefälschter Dokumente einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Einwanderungsrecht darstellt und dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bf auch weiterhin ohne Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels mit ihrem Ehegatten in Kontakt treten kann. Dazu stehen der Bf einerseits sämtliche Arten der modernen Telekommunikation zur Verfügung und andererseits besteht auch künftig die Möglichkeit im Wege eines Visums einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen. Obgleich dem Ehegatten der Bf am 24. Dezember 2008 durch Österreich internationaler Schutz gewährt

wurde, reiste er in den letzten Jahren mindestens zweimal in den Irak, nämlich zur Eheschließung am 8. Dezember 2015 und zur Geburt des gemeinsamen Kindes am 1. Jänner 2018. In Anbetracht dessen ist es auch dem Ehegatten der Bf zumutbar, zur Aufrechterhaltung des gemeinsamen Familienlebens weiterhin Reisen in seinen Herkunftsstaat zu unternehmen.

Da bei einer Gesamtbetrachtung sohin das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels überwiegt und eine Abweisung des Antrages der Bf auch in Ansehung des § 11 Abs. 3 NAG daher nicht unverhältnismäßig in ihr im Verfassungsrang stehendes Recht auf privat- und Familienleben eingreift, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen ebenfalls keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem begründet der als Abweisungsgrund herangezogene Eingriff in das im konkreten Fall nicht als schutzwürdig erkannte Familienleben der Bf und ihres Ehegatten eine Einzelfallprüfung, welche nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter